

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom; Aufsicht über den Notfalldienst)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2024,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 17 g. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes aus.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 17 h. Abs. 1 unverändert.

² Die Triagestelle

a. ist von den Notfalldienstleistenden und anderen medizinischen Leistungserbringern finanziell unabhängig,

lit. a–d werden zu lit. b–e.

Abs. 3–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 150/2019 betreffend Stärkung der Aufsicht über den Notfalldienst erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

g. Aufsicht und
Instanzenzug

Triagestelle

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. Mai 2022 folgende von den Kantonsräten Kaspar Bütikofer, Zürich, und Benjamin Fischer, Volketswil, sowie Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, am 27. Mai 2019 eingereichte und von Kantonsrätin Nicole Wyss, Zürich, Kantonsrat Benjamin Fischer, Volketswil, und Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, wiederaufgenommene Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit die Aufsicht über den Notfalldienst gestärkt werden kann. Dabei ist folgendes zu gewährleisten: 1. Der Notfalldienst erfüllt die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit; 2. grundlegende Compliance-Kriterien wie die Unabhängigkeit des Betreibers der Notfallzentrale von den Erbringern des Notfalldienstes werden eingehalten und 3. der Wettbewerb unter den Notfalldienstleistern wird nicht verzerrt. Im Weiteren ist 4. sicherzustellen, dass eine Aufsichtskommission (bspw. die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit, ABG) die Oberaufsicht über die Organisation des Notfalldienstes obliegt.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Motion erledigt.

A. Ausgangslage

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Notfalldienst umfassen sowohl die notfalldienstleistenden Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker (§§ 17 ff. Gesundheitsgesetz [GesG; LS 810.1]) als auch die im ganzen Kantonsgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbare Triagestelle zur Koordination der Notfalldienste und Patientenvermittlung (§ 17h GesG).

Am 21. März 2022 hat der Kantonsrat eine Änderung des GesG betreffend Triagestelle beschlossen (Änderung von § 17h Abs. 3 GesG [OS 77, 527]). Gemäss der neuen Regelung muss der Betrieb der Triagestelle zur Koordination der Notfalldienste und Patientenvermittlung alle zehn Jahre öffentlich ausgeschrieben werden. Bis zur Gesetzesänderung konnte die Gesundheitsdirektion eine Standesorganisation oder Dritte mit dem Betrieb der Triagestelle ohne öffentliche Ausschreibung oder zeitliche Begrenzung des Auftrages beauftragen. Mit dieser Anpassung von § 17h GesG, die am 1. November 2022 in Kraft trat, ist bereits ein Teil der Anliegen der vorliegenden Motion erfüllt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass entgegen dem Motionstext nicht «der Notfalldienst», sondern vielmehr die Leistungserbringerin der Triagestelle die geforderten Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit zu erfüllen hat.

B. Ziele und Umsetzung

Damit die Aufsicht über den Notfalldienst gestärkt werden kann, wird § 17g GesG angepasst. Die Aufsicht ist in einem neuen Abs. 2 von § 17g GesG zu präzisieren, indem die Oberaufsicht durch den Kantonsrat gesetzlich verankert wird.

Zudem ist die finanzielle Unabhängigkeit der Triagestelle von den Erbringern des Notfalldienstes in einer neuen lit. a in Abs. 2 von § 17h GesG festzuschreiben. Auf die separate Erwähnung der Kriterien «Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit» kann verzichtet werden, da § 17h GesG, wie ausgeführt, bereits die öffentliche Ausschreibung der Triagestelle verlangt. Die Ausschreibung verpflichtet zum Zuschlag an die Anbieterin oder den Anbieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, welche die Einhaltung der Kriterien «Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit» sicherstellt. Auch die in der Motion erwähnten Compliance-Kriterien werden mit der Ausschreibung erfüllt.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Der Vorentwurf zur Änderung des GesG wurde vom 19. September bis 20. November 2023 dem Gemeindepräsidienverband (GPV), der Gesundheitskonferenz der Zürcher Gemeinden, dem Verband Zürcher Krankenhäuser, der Ärztesgesellschaft Zürich (AGZ), dem Apothekerverband Zürich (AVKZ), der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft Sektion Zürich (SSO Zürich), der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP), dem Spitex Verband Kanton Zürich, Artiset sowie den politischen Parteien des Kantons Zürich in die Vernehmlassung gegeben.

Der GPV und die SSO Zürich begrüßen die Änderungen des GesG. Der GPV als Mitträger der Betriebskosten bei der kantonalen medizinischen Notfallzentrale erwartet, dass er sowohl bei der Ausgestaltung der Ausschreibung als auch bei der Definition der Zuschlagskriterien angehört wird, und sichert seinen Beitrag in beiden Vorhaben zu. Die SSO Zürich weist auf die Besonderheiten des Notfalldienstes bei der

Berufsgruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte hin. Diese werden in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

Die AGZ und die ZGPP lehnen die Oberaufsicht des Kantonsrates ab. Sie verweisen darauf, dass die Anliegen der Motion bereits heute in genügendem Ausmass sichergestellt seien und eine direkte Unterstellung der Triagestelle (zurzeit die AGZ) unter die Oberaufsicht des Kantonsrates dem verfassungsmässig verankerten Aufsichtsregime fremd und deshalb abzulehnen sei.

Die FDP, die SVP und die SP begrüßen die schlanke Umsetzung der Motion. Die FDP vertritt die Ansicht, dass die finanzielle Unabhängigkeit nur erfüllbar sei, wenn die organisatorische Unabhängigkeit ebenfalls im Gesetz ausdrücklich festgehalten werde. Es bedinge keiner finanziellen Geldflüsse, um eine finanzielle Abhängigkeit zu postulieren. Dies solle künftig vermieden werden. Die jetzige Leistungserbringerin habe bis zur nächsten Ausschreibung genügend Zeit, sich dergestalt aufzustellen, dass eine organisatorische Unabhängigkeit erreicht und die neuen Kriterien erfüllt werden können. Nach Ansicht der FDP gäbe es eine genügende Auswahl möglicher Leistungserbringer auf dem Markt.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 17g. E-GesG

Im neuen Abs. 2 von § 17g wird die Oberaufsicht über die Triagestelle durch den Kantonsrat ausdrücklich festgehalten. Ob der Kantonsrat, wie in der Motion vorgeschlagen, seine Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit damit beauftragt, ist ihm zu überlassen. Dem Anliegen aus der Vernehmlassung, dass am geltenden Aufsichtsregime nichts geändert werden soll, kann nicht Folge geleistet werden. Gemäss Art. 70 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich (LS 101) beaufsichtigt der Regierungsrat die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, soweit nach Gesetz nicht der Kantonsrat zuständig ist. Es ist folglich in der kantonalen Verfassung vorgesehen, dass der Kantonsrat direkt die Aufsicht wahrnehmen kann, wie es dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

§ 17h. E-GesG

Die mit der Motion verlangte Ergänzung des Gesetzestextes, wonach die Triagestelle von den Erbringern des Notfalldienstes unabhängig ist, wird mit der in der neuen lit. a in Abs. 2 festgehaltenen finanziellen Unabhängigkeit erfüllt. Eine organisatorische Unabhängigkeit soll hingegen nicht gesetzlich festgeschrieben werden, da die heute mit dem

Notfalldienst beauftragte Standesorganisation, welche die Triagestelle betreibt, und die Notfalldienst leistenden Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig Mitglieder derselben Standesorganisation sind. Eine organisatorische und auch personelle Unabhängigkeit wäre in dieser Konstellation nicht umsetzbar. Die finanzielle Unabhängigkeit ist auch bei der heute beauftragten Triagestelle bereits gegeben. Es erfolgen keine finanziellen Rückvergütungen an die Triagestelle für geleistete Einsätze. Die Notfalldienstleistung wird weder aus der Staatskasse noch von der Standesorganisation vergütet. Die Vergütung erfolgt einzig über die Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Krankenversicherungen.

Für die Vergütung von zahnärztlichen Notfalleleistungen gelten besondere Vorschriften. Die meisten zahnärztlichen Behandlungen sind keine Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und müssen folglich von den Patientinnen und Patienten selbst getragen werden. Bei Privatpatientinnen und Privatpatienten wird nach dem revidierten Zahnarzttarif (UV/MV/IV) abgerechnet; bei Leistungen aus der OKP nach dem Tarifvertrag gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist vorliegend nicht nötig, da die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf Unternehmen hat. Ausserdem wird auch kein Mehraufwand für den Kanton oder die Gemeinden entstehen.

E. Abschreibung einer Motion

Die Motion KR-Nr. 150/2019 betreffend Stärkung der Aufsicht über den Notfalldienst kann abgeschrieben werden, da mit der vorliegenden Vorlage die gesetzliche Grundlage geschaffen wird, dass der Kantonsrat die Oberaufsicht über die Triagestelle innehat und die Triagestelle die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit erfüllt und gleichzeitig unabhängig agiert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli